

85. Erstreckt sich die landschaftliche Zwangsverwaltung auch auf diejenigen Gegenstände, welche der Gutspächter in Ergänzung des ihm selbst gehörigen Inventares zur Bewirtschaftung des Gutes angeschafft hat?

V. Civilsenat. Urt. v. 4. Juli 1883 i. S. Pommer'sche Landschaft  
(Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. V. 143/83.

I. Landgericht Kößlin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Beklagte hat die landschaftliche Zwangsverwaltung des Gutes St. wegen rückständiger Zinsen der Pfandbriefschuld veranlaßt, und ist das auf dem Gute angetroffene bewegliche Zubehör zu dieser Maßregel mit herangezogen worden. Dasselbe war von dem Pächter D. bei Antritt der Pacht käuflich übernommen, zum Teil aber erst während der Pachtzeit angeschafft worden, die neuangeschafften Stücke sind dann dem Kläger verkauft und übergeben worden. Auf das dadurch erlangte Eigentum gestützt hat Kläger mittels der Klage Frei- und Herausgabe dieser Stücke und außerdem auch Bezahlung des Wertes etwa inzwischen veräußerter Gegenstände von der Beklagten beansprucht. Letztere verlangte die Abweisung, weil die geforderten Sachen als Zuwachs zu dem ursprünglich mitverpfändeten Inventar der Pfandbriefshypothek unterlägen und Gegenstand der Sequestration seien.

Der erste Richter erkannte nach dem Antrage; auf Berufung der Beklagten wurde dieselbe zur Freigabe von unter 29 Nummern verzeichneten Gegenständen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Hiergegen legte die Beklagte die Revision ein mit dem Antrage auf gänzliche Abweisung der Klage, Kläger verlangte mittels Anschlußrevision Zurückweisung der Berufung. Beide Revisionen sind zurückgewiesen worden, die Revision der Beklagten aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revisionsbeschwerden sind durch die Ausführung zu begründen versucht worden, daß die streitigen Gegenstände als für die Landschaftschuld mithaftendes Zubehör zu behandeln und mit Recht zur Sequestration des Gutes gezogen seien, weil sie, wenngleich Eigentum des Pächters, von demselben doch zur Kompletierung des demselben gleichfalls eigentümlich gehörigen, aber für jene Hypothekenschuld verhaftet gebliebenen Gutsinventares angeschafft worden sind. Diese Ausführung läßt sich aber mit den maßgebenden Rechtsgrundsätzen nicht in Einklang bringen. Nach §. 757 C.B.O. bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, insbesondere auch der Umfang des Gegenstandes derselben nach den Landesgesetzen. Nach §§. 122. 127 Allg. G.O. I. 24 sind Gegenstand einer Zwangsverwaltung auch die beweglichen Pertinenzstücke des zu sequestrierenden Grundstückes. Nach §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1879 unterliegen der Zwangsvollstreckung in das Immobile auch diejenigen beweglichen Sachen, auf

welche sich kraft des Gesetzes das an ersterem bestehende Pfandrecht mit erstreckt. Kraft des Gesetzes (§. 30 des Ges. vom 5. Mai 1872) erstreckt sich aber das Hypothekenrecht auf das bewegliche, dem Eigentümer gehörige Zubehör bis zu dessen Veräußerung und Trennung vom Grundstücke, und dies entspricht vollkommen den Grundsätzen der §§. 443 bis 446 A.L.R. I. 20, die hinsichtlich der Frage, was bewegliches Zubehörstück ist, auf §§. 42 flg. I. 2 verweisen. Die Rechtslage gestaltet sich hiernach so, daß bewegliche Sachen, die an sich die Pertinenzsachen sind, doch nicht als Pertinenzstücke gelten, wenn sie einem Dritten und nicht dem Gutseigentümer gehören, daß aber das an wirklichen Pertinenzstücken entstandene Hypothekenrecht bloß dadurch, daß die Sachen von einem Dritten erworben werden, nicht untergeht, daßselbe sich vielmehr ebenso auf diese Gegenstände, wie auf die dem Eigentümer verbliebenen, oder nachträglich von demselben angeschafften Pertinenzstücke, bis zur gänzlichen Trennung von der Hauptsache erstreckt. Auf Sachen, die der Nichteigentümer des Grundstückes zur Bewirtschaftung des letzteren angeschafft hat, erstreckt sich daher das Hypothekenrecht nicht, folgerichtig sind sie auch nicht Gegenstand der Zwangsverwaltung, die gegen den Grundstückseigentümer stattfindet. An diese Grundsätze sind auch die Kreditdirektionen bei den von ihnen eingeführten Sequestrationen gebunden; allerdings sind in dieser Beziehung die besonderen Befugnisse der Kreditverbände aufrecht erhalten (§§. 1. 54 des Ges. vom 7. September 1879, §§. 5. 7 des Ges. vom 4. März 1879); nirgends ist aber festgestellt oder auch nur angedeutet, daß die statutarischen Befugnisse der Beklagten eine Erweiterung des Sequestrationsobjektes auf Gegenstände, die dem landschaftlichen Hypothekenrechte nicht unterliegen, ermöglichen.

Freilich hat die Beklagte geltend gemacht, daß die streitigen Gegenstände dadurch, daß sie dem Gutsinventare als Inbegriff der beweglichen Pertinenzstücke des Gutes einverleibt worden seien, auch an der Belastung dieses Inbegriffes mit Hypotheken teilnehmen (§§. 36. 103 A.L.R. I. 2). Dabei ist aber übersehen, daß, wenn hier eine solche Einverleibung stattgefunden hat, ein Dritter dieselbe in seine eigene Sachgesamtheit vorgenommen hat, daß die letztere ebendeshalb nicht ein Inventar, als Inbegriff der zum Gute gehörigen beweglichen Pertinenzstücke, darstellen kann (§§. 103. 60 a. a. D.), und daß das Gesetz auch nicht einmal diesen Inbegriff, das Inventar,

sondern das dem Eigentümer gehörige Zubehör und beziehlich die beweglichen Pertinenzstücke (§§. 445—446 A.L.R. I. 20) als verhaftet bezeichnet und nur diese Verhaftung nach der Veräußerung noch fortbestehen läßt.

Hiernach sind die Revisionsbeschwerden nicht gerechtfertigt, dem Kläger kann die Freigabe der ihm eigentümlich gehörigen Gegenstände nicht verweigert werden.“ ...

---